



## VKF Anerkennung Nr. 26559

**Inhaber /-in**  
ENTLA AG  
Russacher 14  
6162 Entlebuch  
Schweiz

**Hersteller /-in**  
ENTLA AG  
6162 Entlebuch  
Schweiz

**Gruppe** 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

**Produkt** ENTLA BRANDEX 50 VERGLAST - 1 FLG. IN NORMTRAGKONSTRUKTION

**Beschreibung** Tür mit/ohne Oberteil aus Spanplatte (38mm), beidseitig abgedeckt mit HDF-Platten (2x3mm), mit/ohne ALU-Zwischenlage, Hartholzrahmen, D=50mm, Verglasung PYROSTOP 30-10 (15mm, Lmax=1813mm, Amax=1,7m<sup>2</sup>), stumpf/gefälzt, Stahlzarge/Holzzarge mit ROKU-STRIP- und Gummidichtung

**Anwendung** EI 30  
Bgepr=1100mm, Hgepr=2100mm  
MBW / LBW  
Anwendung siehe Folgeseiten

**Unterlagen** EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '456 885/20' (14.02.2012), Prüfbericht '521 4004 667/10' (10.06.2014), Technische Auskunft '459 734/60' (02.06.2014), Technische Auskunft '459 734/70' (25.06.2014), Technische Auskunft '521 400 4667/60' (17.08.2015), Technische Auskunft '521 400 4667/50' (10.09.2014)

**Prüfbestimmungen** EN 1363-1, EN 1634-1

**Beurteilung** Feuerwiderstandsklasse EI 30

**Gültigkeitsdauer** 31.12.2026  
**Ausstellungsdatum** 03.11.2021  
**Ersetzt Dokument vom** 23.03.2016

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



## Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

## ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

### Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

## WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

### Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

### Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 180mm.

### Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



## Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Technische Auskunft EMPA Dübendorf Nr. 459 734/60 vom 02.06.2014

- 4I) Verglasung Pyrostop 30-20 in Tür
- VI.c) Blendrahmen, Blockrahmen
- VI.d) Blockfutter
- Anhang 3  
Max. Grössen Tür:  $B_{max}=1265\text{mm}$ ,  $H_{max}=2415\text{mm}$ ,  $A_{max}=2,77\text{m}^2$   
Max. Grössen Oberteil (verglasst/unverglasst):  $B_{max}=1265\text{mm}$ ,  $H_{max}=800\text{mm}$ ,  $A_{max}=0,92\text{m}^2$   
Verglasung Oberteil Pyrostop 30-10 und 30-20:  $L_{max}=924\text{mm}$ ;  $A_{max}=0,51\text{m}^2$
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Gutachten

Technische Auskunft EMPA Dübendorf Nr. 459 734/70 vom 25.06.2014

- Überschlagsdichtung

Technische Auskunft EMPA Dübendorf Nr. 521 400 4667/60 vom 17.08.2015

- Stahlzargen: Umfassungs-, Steckzargen und Rahmenezargen
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Gutachten

Technische Auskunft EMPA Dübendorf Nr. 521 400 4667/50 vom 10.09.2014

- Doppel
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Gutachten